

Satzung

Maria-Pawlowna-Gesellschaft (M-P-G)

Verein zur Förderung des Dialogs und der Begegnungen in Europa

(Satzung vom 20.09.2013, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 18.11.2023 und am 22.11.2025)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ und hat seinen Sitz in Weimar. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Ziele und Zweck

(1) Der Verein „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V. setzt sich für Dialog und Begegnung in Europa ein. Er spannt darüber hinaus Brücken zu allen anderen Kontinenten. Der geschichtliche und kulturelle Hintergrund ist das Wirken Maria Pawlownas, Großfürstin von Russland und Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach. Die historischen Fäden in Europa, insbesondere zwischen St. Petersburg und Weimar, sollen aufgegriffen werden, um sie mit den heutigen Aufgabenstellungen gemäß dem Motto der UNO zu verknüpfen: „Global denken, lokal handeln“. So sollen Brücken in die Welt geschlagen werden und die Welt nach Weimar und Thüringen zurückführen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, welche dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Auslagen, die im Sinne des Vereins sind, können bei vorhandenen Mitteln erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung

(1) Ordentliche Mitglieder können gleichgesinnte natürliche und juristische Personen in Europa und auf anderen Kontinenten sein, sofern sie sich zu den Inhalten der Satzung und den daraus resultierenden Aufgaben bekennen.

(2) Fördernde Mitglieder können gleichgesinnte natürliche und juristische Personen sein, die sich zur Satzung und den daraus resultierenden Aufgaben bekennen.

(3) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied wird über eine schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins, besteht bei der Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet der Präsident des Vereins.

(4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Das Kuratorium hat hierbei beratende, die Mitgliederversammlung eine vorschlagende Funktion.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.

(6) Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(7) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes der Gesellschaft beschließen, wenn das Mitglied die im § 4 beschriebenen Pflichten in gröblichster Weise verletzt. Dem Mitglied sind die Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen und das Recht auf schriftliche Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat einzuräumen. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied mehr als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt und angehalten, die vom Verein herausgegebenen Werbemittel zu verwenden. Es kann sich außerdem in allen Angelegenheiten der Unterstützung des Vereins bedienen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beiträge nach § 5 zu entrichten und an der Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken. Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft.

(3) Fördernde Mitglieder dürfen das Logo (Wappen, Embleme usw.) und den Schriftzug (Vereinsname und Slogans) nur mit Genehmigung des Vorstandes verwenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Werbemittelentgelte

(1) Zur Deckung des Verwaltungsbedarfs erhebt der „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V. von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Antrag der Mitglieder abweichende Zahlungen von der Beitragsordnung beschließen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich mit Fälligkeit 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

(4) Für Werbemittel und Maßnahmen, die das Logo und den Schriftzug des Vereins tragen, darf der Verein ein Entgelt erheben.

§ 6 Andere Vereine und Verbände

(1) Für gleichgesinnte Vereine und Verbände aus Europa und von anderen Kontinenten, welche sich auf dem Gebiet der Kultur, der Medien und der Wirtschaft bewegen, besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V.

(2) Diese Vereine und Verbände sind stimmberechtigt nach § 8 (6).

§ 7 Organe der Maria-Pawlowna-Gesellschaft e.V.

(1) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Das Kuratorium in beratender und unterstützender Funktion

(2) Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss untergeordnete Strukturen wie Arbeitsgemeinschaften (AG), Interessengemeinschaften (IG) und Forschungsgruppen (FG) europaweit bilden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung der „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V.
- b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Die Auflösung des Vereins „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen erfolgen. Einladungen können auch in elektronischer Form (z.B. Email) erfolgen, wenn die Kontaktdaten des Mitglieds bekannt sind.

Beschlussvorlagen müssen 14 Tage vor Termin in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder in hybrider Form stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, leitet ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(5) Stimmrecht in den Versammlungen und Beratungen der "Maria-Pawlowna-Gesellschaft" e.V. haben alle ordentlichen und fördernden Mitglieder. Jedes Mitglied, ganz gleich ob ordentliches oder förderndes Mitglied, Ehrenmitglied, Verein, Verband, AG, IG, FG, Stadt oder Gemeinde hat eine (1) Stimme.

(6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich. Bei Abwesenheit kann es durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied bestimmen. Das zu Vertretung bestimmte Mitglied darf nicht mehr als drei (3) Stimmen auf sich vereinen. Die erteilte Vollmacht gilt immer nur für die jeweils anberaumte Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(7) Über die Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll (Niederschrift) angefertigt. Dieses ist vom Präsidenten und vom Schriftführer oder vom benannten Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original verbleibt beim Präsidenten und kann dort jederzeit eingesehen werden.

§ 9 Der Vorstand und das Kuratorium

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.

(2) Das Kuratorium wird gebildet, um den Verein „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V. zu unterstützen.

(3) Der „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V. wird durch den Präsidenten oder von seinem Stellvertreter jeweils alleine nach § 26 BGB vertreten und übernimmt die Führung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte.

Für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur dann vertritt, wenn der Präsident verhindert ist. Ist auch der Stellvertreter verhindert, dann vertritt der verbleibende Vorstand.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, Feststellung der Tagesordnung
- b) Die Ausführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erarbeitung des Jahresarbeitsplanes und die Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Die Führung des Vereins, die Fassung und Umsetzung von Beschlüssen, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- e) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- f) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl seiner Mitglieder und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Schatzmeister und den Schriftführer. Er kann auch aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Präsidenten bestimmen.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei begründeter Abwesenheit haben die Mitglieder die Möglichkeit zur Briefwahl. In diesem Fall ist ein Ort zu benennen, wo die Briefwahlunterlagen bis zur Wahlversammlung verbleiben.

§ 11 Kassengeschäfte

- (1) Der Kassenbericht wird jeweils am Ende des Geschäftsjahres erstellt und der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.
- (2) Die Kassenprüfung ist durch zwei unabhängige Kassenprüfer durchzuführen. Die Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei eine Person auszuwechseln ist. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder der Stellvertreter.
- (4) Aufwandsentschädigungen und Vergütungen: Der Vorstand, Vereinsmitglieder und Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können, wenn sie für den Verein in einem größeren Umfang gemeinnützig tätig sind, im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 670 BGB erhalten. Über die Festsetzung und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 12 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Es kann ein ehrenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Geschäftsführer leitet und organisiert die Arbeit der Strukturen zwischen den Beratungen der Organe nach § 7.
- (3) Der Geschäftsführer ist an den anderen Organen der „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V. rechenschaftspflichtig. Details regelt die Geschäftsführerordnung.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1.11 des laufenden Jahres bis 31.10 des darauffolgenden Jahres

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern des Vereins spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 15 Auflösung des Vereins „Maria Pawlowna Gesellschaft“ e.V.

- (1) Die Auflösung der „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V. kann nur mit einer eigens dazu und mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das verbleibende Vermögen der „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V. ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein „Maria-Pawlowna-Gesellschaft“ e.V. haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Präsidenten eingegangen werden, soweit der Betrag von 1.000,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Verbindlichkeiten über 1.000,00 € bedürfen des Vorstandsbeschlusses.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 22. November 2025 in Kraft.